

19. Juni 2026

Verordnung Aktuell

Betäubungsmittel im Bereitschaftsdienst verordnen

Im Bereitschaftsdienst können Betäubungsmittel (BtM) verordnet werden, sofern die akuten Beschwerden der Patientin bzw. des Patienten eine sofortige Behandlung erfordern und diese nicht bis zu den regulären Praxisöffnungszeiten warten kann.

Grundsätze der Verordnung

- **Wirtschaftlichkeitsgebot:** Die Verordnung muss medizinisch notwendig, zweckmäßig und ausreichend sein.
- **Individuelle Bedarfseinschätzung:** Die Dosierung und Packungsgröße richtet sich nach der Dringlichkeit und der Dosierung des verschriebenen Medikaments.

Bezug von BtM-Rezeptformularen

- BtM-Rezepte werden **arztbezogen** über die **Bundesopiumstelle** (BfArM) ausgegeben und sind ausschließlich für die persönliche Verwendung bestimmt.
 - **Bestellung und weitere Informationen:**
www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/BtM-Rezepte-Verschreibung/_node.html
- **Übertragung:** Eine Weitergabe an Kolleginnen und Kollegen ist **nur im vorübergehenden Vertretungsfall** (z. B. Urlaub, Krankheit) zulässig
 - Im Vertretungsfall muss der **Name der Vertreterin bzw. des Vertreters** zusätzlich zum Praxisstempel der zu vertretenden Ärztin bzw. des zu vertretenden Arztes hinzugefügt werden → **Vermerk:** „in Vertretung“ oder „i.V.“

Notfallverschreibung bei fehlenden BtM-Rezepten

Falls Ihnen im Bereitschaftsdienst **keine BtM-Rezepte** vorliegen, können Sie das Betäubungsmittel **ausnahmsweise auf Muster 16 - als „Notfallverschreibung“ gekennzeichnet** - verschreiben.

Wichtig:

- Das **originale BtM-Rezept** muss **unverzüglich nachgereicht** werden, sobald Sie wieder Zugang zu Ihren Formularen haben.
- Das nachgereichte BtM-Rezept wird mit dem **Buchstaben „N“** markiert.

Verordnungsmenge: Dosierung und Packungsgröße

Verordnen Sie im Bereitschaftsdienst **nur die Menge**, die zur Überbrückung bis zur regulären Behandlung durch die Hausärztin/Fachärztin bzw. den Hausarzt/Facharzt notwendig ist.

- **Standard:** In der Regel reicht eine N1-Packung aus.
- **Ausnahmen:** Bei höherer Dosierung oder längerer Überbrückungszeit kann eine N2- oder N3-Packung erforderlich sein.



Halten Sie sich stets an die gesetzlichen Vorgaben und dokumentieren Sie die Verordnung sorgfältig.

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



KVB Servicecenter

Kurze Frage – direkte Antwort

089 / 570 93-400 10

Mo–Do 7:30–17:30 Uhr und Fr 7:30–16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

Terminwunsch für ausführliche Beratung

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Mo–Do 8:00–16:00 Uhr und Fr 8:00–13:00 Uhr